

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 50

Kiel, 7. Dezember 2020

Satzungen

17.11.2020	5. Nachtragssatzung zur Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein	1658
18.11.2020	Nachtragssatzung zur Umlageordnung (Beitragssatzung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein	1660
18.11.2020	Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Apothekerkammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2021 – Haushaltssatzung –	1660

Verwaltungsvorschriften

16.11.2020	Allgemeinverfügung zur Zulassung von Ausnahmen nach § 22 der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins	1660
18.11.2020	Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen und Dämmen.	1661
20.11.2020	Förderrichtlinie zur Vergabe der Zweckerträge aus der Lotterie für Umwelt und Entwicklung in Schleswig-Holstein – Bingol Die Umweltlotterie	1662
20.11.2020	Weitergeltung von Verwaltungsvorschriften	1664

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

18.11.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG	1664
19.11.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG	1665
20.11.2020	Bekanntmachung – zur Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Brokdorf nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) sowie – zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und zum Bauantrag nach § 64 Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) zur Errichtung eines Lagers für radioaktive Abfälle und Reststoffe	1666

dessen Aktualisierungserfordernis jährlich durch die Unterhaltungsträger zu prüfen ist. Sich daraus ergebende notwendige Aktualisierungen hat der Unterhaltungsträger selbst oder durch seinen DAV/DDV-Erfasser zu veranlassen und dies gegenüber dem LWBV zu bestätigen.

Der LWBV überprüft, ob der Unterhaltungsträger sein DAV/DDV aktualisiert hat und stellt dies im Rahmen der jährlichen Haushaltsprüfung fest.

Ist keine Prüfung des Aktualisierungsbedarfes durch die Unterhaltungsträger erfolgt oder hat dieser zwar einen Aktualisierungsbedarf festgestellt, aber nicht bearbeitet, hält der LWBV die Auszahlung der Zuschüsse bis zum Nachweis der Prüfung bzw. der Aktualisierung des DAV/DDV zurück.

Die untere Wasserbehörde (bei Deichanlagen des DDV auch der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – LKN-SH) hat auf der Grundlage des DAV/DDV zu bestätigen, dass die Unterhaltung bzw. der Betrieb dieser Gewässer und Anlagen gesetzliche Aufgabe im Sinne der §§ 28, 29 Abs. 2, § 30, § 38 Abs. 1 oder § 60 LWG ist. Die Bestätigung erfolgt digital im Rahmen der inhaltlichen Überprüfung des Datenbestandes des DAV/DDV.

5 Anträge, Auszahlung, Verwendung der Mittel

5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis zum 31. März eines jeden Jahres an den LWBV zu richten.

5.2 Die unteren Wasserbehörden haben zu bestätigen, dass der Antragsteller die ihm obliegende Unterhaltung von Gewässern, den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 65 Abs. 2 Nr. 4 LWG ordnungsgemäß durchführt. Soweit Zuschüsse für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 LWG beantragt werden, bestätigt der LKN-SH als untere Küstenschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung der Deichunterhaltung.

5.3 Über den Antrag auf einen Zuschuss entscheidet der LWBV durch Bescheid.

5.4 Die Auszahlung der Zuschüsse durch den LWBV erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Kommt ein Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung der pauschalen Zuschüsse nicht nach, so gelten diese als nicht zweckentsprechend verwendet und sind für den betroffenen Unterhaltungsbereich unverzüglich in voller Höhe an den LWBV zurückzuzahlen.

Der LWBV führt die Rückzahlungen dem vom Land im Folgejahr gewährten Gesamtzuschuss zu.

Gleiches gilt für nach Ziffer 2 errechnete Zuschüsse, die wegen Nichterfüllung der Zuschussvoraussetzungen einbehalten werden.

5.5 Der LWBV hat Unregelmäßigkeiten, die er im Rahmen seiner satzungsgemäßen Prüfungen feststellt, unverzüglich dem MELUND anzuzeigen.

5.6 Soweit sich in einem Haushaltsjahr nach der Bewilligung der Zuschüsse ein weitergehender, begründeter Anspruch herausstellen sollte, wird er aus den für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vor deren Verteilung auf die Schlüsselzahlen abgezogen.

5.7 Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, das MELUND und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom LWBV und den Zuschussempfängern anzufordern und einzusehen sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der LWBV und die Zuschussempfänger haben die genannten Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die örtlichen Erhebungen zu gestatten.

6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1661

Förderrichtlinie zur Vergabe der Zweckerträge aus der Lotterie für Umwelt und Entwicklung in Schleswig-Holstein – Bingo! Die Umweltlotterie

Gl.Nr. 6617.4

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
vom 20. November 2020 – V 5011 – 0603.60-5 –

1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Zweckerträge aus der Lotterie Bingo! Die Umweltlotterie von NordwestLotto Schleswig-Holstein werden den Naturschutz-, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen und weiteren Antragsberechtigten im Lande im Rahmen entsprechender Zuwendungen auf der Grundlage von Einzelentscheidungen des Vergaberates zur Verwirklichung von Projekten, die im Sinne der Agenda 21 die nachhaltige Entwicklung in Schleswig-Holstein und weltweit zum Ziel haben, zur Verfügung gestellt.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechende Zuwendungen. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird im freien Ermessen der verfügbaren Mittel entschieden.

Es sollen überwiegend Projekte mit regionalem Bezug zu Schleswig-Holstein gefördert werden; bis zu 20 Prozent der Zweckerträge können dabei für Projekte außerhalb des Landes Verwendung finden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nach dieser Richtlinie werden Projekte im Sinne der Agenda 21 gefördert. Dies sind insbesondere Projekte und Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Natur- und Umweltschutz sowie des Tierschutzes
- Natur- und Umwelterziehung und Natur- und Umweltbildung
- Entwicklungszusammenarbeit
- Globales Lernen

2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen
- Projekte mit Schwerpunktsetzung im Bereich der klassischen humanitären Hilfe bzw. der Katastrophenhilfe
- selbständige Fachgutachten, Untersuchungen, Studien und Veranstaltungen etc. ohne unmittelbaren Projektbezug
- laufende Kosten nach Projektabschluss
- überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte

2.3 Bei der Mittelvergabe sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.

Berücksichtigungswürdige Kriterien für die Verwendung der Mittel sind unabhängig von den o.a. Vorgaben:

- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte
- Berücksichtigung von Beteiligungs- und Dialogelementen innerhalb des Projekts
- nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe
- Beispielcharakter, Leitbildfunktion
- sichtbare Ergebnisse
- innovativer Charakter
- Breitenwirkung und Bürgernähe
- kurz- bis mittelfristig erreichbarer Projektabschluss
- Projektvielfalt unter räumlichen und thematischen Gesichtspunkten

Bei Projekten der Entwicklungszusammenarbeit soll die Integration und Stärkung der Rolle der Frau sowie die nachhaltige Entwicklung der Kinder durch Bildung und Ausbildung Eingang finden.

2.4 Die Förderprojekte sollen für eine mediengerechte Darstellung geeignet sein, um auch auf

diesem Wege die Förderung der Agenda 21 zu unterstützen.

3 Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind uneigennützig tätige bzw. als gemeinnützig anerkannte

- Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes,
- Initiativen,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH),
- Verbände,
- Stiftungen des Privatrechts sowie
- kirchliche Einrichtungen (wie Weltläden, Partnerschaften), soweit deren Trägern der Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuerkannt worden ist.

3.2 Antragsteller/Antragstellerinnen sollen in Schleswig-Holstein ansässig sein bzw. ihren Wirkungskreis im Lande haben.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Projekte werden durch nicht rückzahlbare Zuwendungen gefördert, deren Laufzeit in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet und die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, dass einem vorzeitigen Projektbeginn von Seiten der Geschäftsführung ausdrücklich zugestimmt worden ist.

4.2 Der Projektbegriff umfasst:

- Konzeptionierung, Planung und Vorbereitung des Projektes
- die eigentliche Durchführung und Realisierung des Projektes insoweit, als damit die notwendigen Sach-, Investitions- und Personalkostenaufwendungen (maximal bis zur Höhe der im öffentlichen Dienst vergleichbar gewährten tariflichen Vergütungen bzw. Reisekostenentgelte) verbunden sind
- vorbereitende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- projektinitiierende bzw. –begleitende Monitoringaufgaben
- begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle
- Dokumentation der Ergebnisse

4.3 Eine Zuwendung wird regelmäßig als Festbetragsfinanzierung gewährt. Im Einzelfall ist eine Förderung auch als Anteilfinanzierung möglich.

4.4 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) der Antragstellerin/des Antragstellers von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Von der Erbringung dieser Eigenbeteiligung kann im angemessenen Umfang

abgesehen werden, wenn mit dem Vorhaben umfangreiche Drittmittel für das Land gebunden werden. In diesem Fall beträgt die Eigenbeteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Eigenbeteiligung kann auch durch unbare Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger bis zu einer Höhe von 70 Prozent des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an ein Unternehmen ergeben würde. Alternativ können bei Projekten unbare Eigenleistungen in Form von Eigenarbeit mit 10,00 Euro pro Stunde bewertet werden. Die Vollfinanzierung eines Projektes ist nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

4.5 Fördermittel der EU, des Bundes und von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

4.6 Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bewilligung begonnen worden ist.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Keine

6 Verfahren

6.1 Förderanfragen und Zuwendungsanträge sind schriftlich an Bingo-Projektförderung, Mühle Westermum, 26553 Dornum, Telefon (04933) 99 11-19, oder per E-Mail an info@projektfoerderung.de (nähere Informationen unter www.projektfoerderung.de) zu richten. Das Antragsformular (Förderantrag für Projekte im Bereich Umwelt- und Naturschutz sowie der Entwicklungszusammenarbeit einschließlich projektbezogenem Kosten- und Finanzierungsplan) ist vom/von der Antragsteller/Antragstellerin verantwortlich zu unterzeichnen.

6.2 Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung sowie erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stel-

lungnahmen Dritter eine sorgfältige Antragsprüfung und –votierung durch die Geschäftsführung, bevor der Vergaberat auf dieser Grundlage über den Antrag im freien Ermessen entscheidet.

6.3 Nach Beschlussfassung durch den Vergaberat erhält die Antragstellerin/der Antragsteller durch das für Entwicklungszusammenarbeit bzw. für Natur- und Umweltschutz zuständige Ministerium einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung seines Zuwendungsantrages.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein nach Ziffer 7.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1662

Weitergeltung von Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 20. November 2020 – V 427 –

Über den 31. Dezember 2020 hinaus gilt bis zum 31. Dezember 2021 folgende Richtlinie weiter: „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung (Flächenrecycling-Förderrichtlinie) vom 27. Juli 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 729), Gl.Nr. 6615.9.“

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1664

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 18. November 2020 - 407 - 5262.21-54/050_2020_01 -

Die Gemeinde Hallig Hooge plant die Anhebung der Gemeindestraße im Süden der Hanswarft auf der Hallig Hooge. Damit verbunden ist eine Anpassung und Änderung der Böschungsgeometrie der angrenzenden Halligwarft.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Anhebung der vorhandenen Gemeindestraße
 - maximale Höhe: NHN + 3,32 Meter (OK Straße)
 - Gesamtfläche: ca. 600 m²
 - zuzüglich der Befestigung des seeseitigen Banketts auf einer Breite von 1,0 Meter
- Anpassung des örtlichen Böschungsprofils, im Wesentlichen
 - Herstellung eines Deckwerks
 - variierende Böschungsneigung zwischen 1 : 2,7 und 1 : 5
 - Gesamtfläche: ca. 225 m²